

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/8/30 Ra 2021/08/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ASRÄG 1997

ASVG §5 Abs1 Z3

ASVG §8 Abs1 Z3 lit a

ASVG §8 Abs1 Z4 lit b

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4

VwRallg

Rechtssatz

Voraussetzung der Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. b ASVG in der Fassung vor dem ASRÄG 1997, BGBl. I Nr. 139, war neben der Pflichtmitgliedschaft in der Tierärztekammer und dem Nichtbestehen eines Dienstverhältnisses nach § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG (somit insbesondere einer dort genannten Beschäftigung bei Gebietskörperschaften), dass die Tätigkeit als Tierärztin bzw. Tierarzt den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen der bzw. des Versicherten war. Unter dieser Voraussetzung waren grundsätzlich auch geringe Einkünfte ausreichend, um den Pflichtversicherungstatbestand zu begründen (vgl. idS ErlRV 286 BlgNR 11. GP 12). Notwendig war allerdings, dass überhaupt ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wurde, sich also aus der Tätigkeit ein Überschuss der Einnahmen über die (Betriebs-)Ausgaben (bzw. Werbungskosten) ergab (vgl. zur vor dem ASRÄG 1997 gleich gelagerten Teilversicherung der freiberuflich tätigen bildenden Künstler nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a ASVG VwGH 2.7.2008, 2006/08/0200). Mit dem ASRÄG 1997 wurde durch § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG 1978 eine einheitliche Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung für alle selbständig erwerbstätigen Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinn der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des EStG 1988 erzielen, eingeführt und im Zuge dessen unter anderem die in § 8 Abs. 1 Z 4 lit. b ASVG für Pflichtmitglieder der Tierärztekammern angeordnete Teilversicherung aufgehoben. Weiterhin im ASVG geregelt blieb - nunmehr hinsichtlich des gesamten von § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG 1978 erfassten Personenkreises, wozu bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen auch freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern zählen - die jetzt in § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG angeordnete Teilversicherung in der Unfallversicherung (vgl. idS zu § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a ASVG VwGH 7.9.2005, 2005/08/0113).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021080085.L01

Im RIS seit

10.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at